



Regierungsrat

Luzern, 5. November 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 61**

Nummer: A 61  
Protokoll-Nr.: 1173  
Eröffnet: 17.06.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Fässler Peter und Mit. über Kampfhunde im Kanton Luzern (A 61)**

Zu Frage Nr. 1: Existiert unterdessen im Kanton Luzern ein Verbot oder eine Einschränkung zum Halten von sogenannten Kampfhunden?

Der Kanton Luzern führt keine sogenannten Rasselisten mit potenziell gefährlichen Hunderrassen beziehungsweise Hunderassen für welche besondere Auflagen gelten. Für sämtliche Hundehalter gilt die kantonale Hundegesetzgebung sowie die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung.

Zu Frage Nr. 2: Wenn ja, was für Hunderassen sind davon betroffen oder was für Einschränkungen für Hunde und Hundehaltende beinhalten diese?

Wie oben erwähnt, führt der Kanton Luzern keine Rasselisten.

Zu Frage Nr. 3: Wenn nein, was ist der Grund dafür?

Der Kanton Luzern führt aus verschiedenen Gründen keine Rasselisten. Einerseits verfügt der Kanton Luzern mit dem Gesetz und der Verordnung über das Halten von Hunden über gute Gesetzesgrundlagen, welche es ermöglichen, bissige und auffällige Hunde zu erkennen und geeignete Massnahmen zu treffen. Auffällige Hunde werden einer Einzelfallbeurteilung unterzogen und falls nötig durch eine Fachperson beurteilt. Die im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen angeordneten Massnahmen sind effektiver zur Verhinderung von Beissvorfällen als gesamtheitliche Auflagen für bestimmte Rassen.

Andererseits werden keine Rasselisten geführt, weil die Gefährlichkeit eines Hundes nicht rasseabhängig, sondern viel mehr vom Funktionieren des Teams Hund – Tierhalter abhängig ist. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Von Seiten des Hundes z.B. Grösse und Temperament, dessen Aufzucht, Sozialisierung und Ausbildung, von Seiten der Hundehaltenden z.B. die Haltung, Führung und Beaufsichtigung des Hundes. Diese Aspekte werden bei der Einzelfallbeurteilung effektiver berücksichtigt, als bei generellen, rassespezifischen Massnahmen.

Erfahrungen im Kanton Aargau und in verschiedenen europäischen Ländern haben zudem gezeigt, dass rassespezifische Bestimmungen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Bissverletzungen haben und deshalb der administrative Aufwand (Ausstellen von Bewilligungen, Kontrollen), der damit verbunden ist, nicht gerechtfertigt ist. In Deutschland

z.B. haben deshalb mehrere Bundesländer die rassespezifischen Massnahmen ganz oder teilweise wieder aufgehoben.

Zu Frage Nr. 4: Bestätigten sich die Befürchtungen über den Zuzug von Kampfhunden von anderen Kantonen in den Kanton Luzern?

Eine sprunghafte Zunahme konnte nicht verzeichnet werden. Da der Kanton Luzern jedoch keine sogenannte Rasseliste führt, ist eine Auswertung mit dem Begriff «Kampfhunde», insbesondere wegen der dadurch fehlenden Definition, welche Rassen dazu gezählt werden, nur bedingt möglich.

In Anlehnung an die Zürcher Definition wurde die AMICUS Datenbank in den letzten Jahren sporadisch nach der Anzahl Bullartigen Terriern (nur reinrassige) und Rottweilern im Kanton Luzern ausgewertet. Während bei den Bullartigen Terriern eine Zunahme im Kanton Luzern verzeichnet werden konnte, ist beim Rottweiler im Gegenzug ein deutlicher Rückgang festzustellen. Die total ausgewertete Zahl an Bullartigen Terriern und Rottweilern hat sich dadurch im Kanton Luzern in den letzten 10 Jahren unmerklich verändert, bzw. ist um lediglich 14 Tiere gestiegen.

Es gilt diesbezüglich jedoch zu berücksichtigen, dass die Anzahl registrierter Hunde – aller Rassen – innerhalb der letzten Jahre in Luzern generell gestiegen ist und der Besitz bestimmter Hunderassen einem gesellschaftlichen Trend unterliegt. Seit Ende 2007 bis heute gibt es beinahe 2'100 Hunde mehr (von rund 18'100 auf 20'200).

Zu Frage Nr. 5: Wie viele Kampfhunde werden im Kanton Luzern gehalten, aufgeteilt nach Rasse?

Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Auswertung nach «Kampfhunden» nur bedingt möglich, da der Kanton Luzern keine Rasseliste führt und somit für den Begriff «Kampfhunde» eine Definition fehlt.

Die Auswertung nach Bullartigen Terriern und Rottweilern im Kanton Luzern hat gezeigt, dass per 8. Juli 2019 im Kanton Luzern 221 Bullartige Terrier und 104 Rottweiler registriert sind.

Zu Frage Nr. 6: Wie verläuft die Mengenentwicklung von Kampfhunden im Kanton Luzern?

Vgl. Antwort zu Frage 4

Zu Frage Nr. 7: Wie viele kritische Vorfälle mit Kampfhunden sind im Kanton Luzern bekannt?

Diese Daten wurden statistisch nicht erfasst. Da es im Kanton Luzern keine Rassenlisten gibt, erfolgt auch keine detaillierte Statistik nach Rassen.

Seit der Einführung der Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden (Beissvorfälle, übermässiges Aggressionsverhalten) im Jahre 2006 gehen beim Veterinärdienst Luzern konstant rund 300 Meldungen pro Jahr ein. Eine offensichtliche Verschiebung bei den betroffenen Rassen konnte dabei nicht festgestellt werden.

Zu Frage Nr. 8: Wie sehen die gesetzlichen Grundlagen für das Halten von Kampfhunden in den umliegenden Kantonen aus?

Der Umgang mit auffälligen Hunden ist im Kanton Luzern und in den Kantonen Schwyz, Uri, Ob-, Nidwalden und Bern analog geregelt. Der Kanton Aargau kennt seit 2012 zusätzlich

weitergehende Regelungen für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rasselisten). Der Kanton Zug hat kein kantonales Hundegesetz.